



1. ANLASS UND ZIELSETZUNG DES BAULEITPLANVERFAHRENS

Die Gemeinde Ostfeld liegt in Schleswig-Holstein im ländlichen Raum westlich von Rendsburg an der Bundesautobahn 210 (BAB 210) nahe dem Kreuz Rendsburg, im Amtsgebiet des Amtes Eiderkanal. Die Gemeinde ist über den ÖPNV an Rendsburg und Bredenbek, sowie über Kreis-, Landes- und Bundesstraßen unter anderem an die Städte Neumünster, Schleswig und Kiel angebunden. Überörtliche Verbindungen bestehen ebenfalls nach Flensburg und Hamburg.

Die Gemeinde Ostfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Im Zuge dessen plant die Firma E.ON Energie Deutschland GmbH auf Flächen nördlich und südlich der Bundesautobahn 210 die Errichtung von Freiflächensolaranlage (PV-Freiflächenanlage). Die geplanten Anlagen haben jeweils eine Fläche von etwa 2,5 ha und 3 ha. Solaranlagen sind gem. § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb von Siedlungsbereichen, insbesondere entlang von Autobahnen, privilegierte Planungsvorhaben. Jedoch überschreiten die Planungen die ohne Bebauungsplan zulässigen Dimensionen, weshalb zu ihrer Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig ist.

Die Gemeinde hat daher in ihrer Sitzung am 27.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Am 05.03.2025 wurde beschlossen, das Verfahren in ein vorhabenbezogenes Bauleitplanverfahren zu überführen. Da sich die Planung nicht aus den Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostfeld entwickeln lässt, fand im Parallelverfahren die 2. Änderung des Flächennutzungsplans statt.

2. GELTUNGSBEREICH UND BESTANDSSITUATION

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,2 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet wird durch die BAB 210 in zwei Teilbereiche untergliedert.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- östlich und westlich angrenzende Knicks,
- die Kieler Straße im Norden,
- einem Wirtschaftsweg und die Bahntrasse im Süden.

3. VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostfeld hat am 27.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.7 gefasst. Die

ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch den Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal Nr. 46 am 15.12.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 10.06.2024 in Form einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.05.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2024 den Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Ostfeld sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 28.10.2024 bis 29.11.2024 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Infoblatt des Amtes Eiderkanal am 17.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden im Internet unter „www.bob-sh.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.10.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.06.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.10.2025 bis 28.11.2025 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.10.2025 im Infoblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.bob-sh.de“ ins Internet eingestellt.

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 16.03.2026 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange über das Vorhaben unterrichtet, um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen. Die daraus hervorgegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der Planung berücksichtigt.

Schutzgut Mensch

Durch das Schutzgut Mensch soll der Zustand der menschenwürdigen Umwelt dargestellt werden. Ziel ist der Schutz und die positive Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (gem. § 1 Abs. 5 BauGB).

Baubedingt wird es durch die Anlieferung und den Aufbau der Module temporär zu erhöhten Schallemissionen kommen. Die Lärmemissionen sind auf die Bauphase beschränkt. Die Beschickung der Baustelle nördlich der A210 geschieht über die Kieler Straße, welche eine erhöhte Lärmemissionen zu Folge haben kann. Da die Beschickung des südlichen Teils des Plangebietes über einen südlich angrenzenden Wirtschaftsweg geschehen wird, sind Anwohner*innen nicht unmittelbar betroffen. Zudem sind die Lärmemissionen auf die Bauphase beschränkt. Betriebsbedingt gehen von den Photovoltaikmodulen keine Lärmemissionen aus, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Die Geräuscentwicklung der Trafos ist als gering einzustufen und aufgrund der Entfernung zu Wegen und Wohnhäusern zu vernachlässigen.

Um auszuschließen, dass durch die PV-Freiflächenanlage eine gefährdende Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine erhebliche Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG entsteht, muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung erbracht werden.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen für das Schutzgut Mensch als **gering** eingestuft.

Schutzgut Pflanzen

Die im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen sind dem Bestandsplan zum Umweltbericht zu entnehmen (IPP 2024).

Alle Biotope bis auf die Ackerflächen werden erhalten. Die Abstandflächen zwischen den Modulen sollen mit einer autochthonen, standorttypischen und blütenreichen Saatgutmischung eingesät werden. Es wird ein Schutzstreifen von mind. 4,00 m zu Knicks angelegt zum Schutz sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der

Knicks. Die im Geltungsbereich vorhandenen Knicks und Bäume werden erhalten und in die Planung integriert.

Infolge der Aufgabe der Ackernutzung werden weder Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel verwendet, so dass davon keine Beeinträchtigungen für bestehende Vegetationsbestände ausgehen. Die extensive Nutzung der mit standorttypischen und blütenreichen Saatgutmischung eingesäte Fläche bewirkt eine gegenüber einer Ackernutzung deutliche Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Flora werden als **erheblich** eingestuft.

Schutzgut Tiere

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG wurde ein Artenschutzbeitrag erarbeitet. Demnach können durch Bauzeitenregelungen; Besatzkontrollen und eine biologische Baubegleitung mögliche Konflikte mit dem Artenschutzrecht vermieden werden.

Unter der Voraussetzung ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG sicher auszuschließen.

Somit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna als **gering** eingestuft.

Schutzgut Boden und Fläche

Beim Schutzgut Fläche steht die Thematik des Flächenverbrauchs im Fokus der Betrachtung. Grundlage ist § 1a Absatz 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Mit Ausnahme der Gräben und Knicks wird der Geltungsbereich überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Gestelle für die PV-Module werden in den Boden gerammt, so dass keine Bodenversiegelungen erfolgen. Für die Überstellung der Fläche und des Bodens wird gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ der Ausgleich berechnet

Es sollen 3.378 m² im Geltungsbereich ausgeglichen werden. Es werden vorhandenen Fläche im Geltungsbereich zu extensivem entwickelt, dies erbringt einen Ausgleichsflächen-Überschuss von 1.555 m².

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird als **erheblich** eingestuft.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich befindet sich im nordwestlichen Teil ein Graben, welcher am westlichen Rand des Gebietes von Norden nach Süden verläuft.

Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Das Planungsgebiet befindet sich in dem Bereich eines tiefen Grundwasserkörpers. Die Rendsburger Mulde Nord weist eine Größe von 48,26 km² auf, ist jedoch nicht gefährdet.

Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin vor Ort versickern, allerdings kommt es durch die Überstellung mit PV-Modulen zu den dargestellten Veränderungen hinsichtlich der Niederschlagsverteilung. Änderungen im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als **gering** bewertet.

Schutzgut Klima/Luft

Derzeit herrscht im Bearbeitungsgebiet ein offenes Freilandklima, so dass von einem hohen Luftaustausch ausgegangen werden kann.

Bau- und anlagebedingt wird das Schutzgut Klima/Luft durch die zusätzlich geplanten Bebauungen und Versiegelungen beeinträchtigt. Deren Auswirkungen sind eine Verringerung der Verdunstungsflächen und eine vermehrte Abstrahlung an bebauten und versiegelten Flächen. In Anbetracht der bereits vorhandenen Bebauung und des hohen Luftaustausches können diese Beeinträchtigungen jedoch als gering eingestuft werden.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden insgesamt als **gering** eingestuft.

Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Das Landschaftsbild des Eingriffsbereiches stellt sich mit der zentralen Ackerfläche, den umgebenden Knicks und Gehölzstreifen einen typischen Bereich schleswig-holsteinischer Kulturlandschaft dar.

Das jetzige Erscheinungsbild der Eingriffsfläche als landwirtschaftliche Nutzflächen wird sich durch die PV-Freiflächenanlage erheblich verändern. Die Fläche wird mit Solarmodulen überstellt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks, Gehölzstreifen und Bäume vermieden bzw. gemindert. Aufgrund dieser Strukturen wird der Solarpark im belaubten Zustand der Gehölze von den angrenzenden Wegen nur teilweise wahrnehmbar sein. Zusätzlich sind blickdichte Einfriedungen festgesetzt.

Trotz der Eingrünungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild als **erheblich** eingestuft.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die im Randbereich vorhandenen Knicks als Elemente der historischen Kulturlandschaft bleiben erhalten und werden in die Planung integriert. Neben der Knicks

befindet sich im Geltungsberiech ein archäologisches Interessengebiet. Laut Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme befindet sich dieses im südlichen Bereich des Planungsgebietes, weshalb hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden somit als **gering** eingestuft.

Zusammenfassung

Durch die Umsetzung der im Umweltbericht vorgegeben Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass durch die Planung keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter zu erwarten sind und der Bebauungsplan somit insgesamt als umweltverträglich einzustufen ist.

5. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen und Hinweise zu dem vorliegenden Bauleitplan vorgebracht. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Folgenden wird die Abwägung der planerisch relevantesten Stellungnahmen zusammenfassend dargelegt. Im Einzelnen kann dies darüber hinaus den Zusammenstellungen der Äußerungen aus den jeweiligen Beteiligungsverfahren entnommen werden.

Die Regionalentwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde forderte eine konkretere Herleitung des geplanten Standortes in der Begründung des Bebauungsplans. Zudem wurde auf die Notwendigkeit einer gemeindeübergreifenden Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Der Standort wurde in der Begründung entsprechend konkretisiert. Die benachbarten Gemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in das Verfahren einbezogen.

Die Untere Naturschutzbehörde forderte eine großräumige Alternativenprüfung mittels Potenzialanalyse, um eine übergeordnete, mit den Nachbargemeinden abgestimmte Standortplanung zu ermöglichen. Das genannte Kapitel wurde überarbeitet. Zwischen den Nachbargemeinden bestehen Vereinbarungen zur frühzeitigen Abstimmung konkreter Projektanfragen. Potenzialanalysen und Weißflächenkartierungen wurden bereits in vier der sechs Nachbargemeinden durchgeführt. Ein einheitliches Standortkonzept konnte aufgrund unterschiedlicher Planungsstände nicht erstellt werden. Die Weißflächenkartierungen berücksichtigen jedoch Pufferzonen über Gemeindegrenzen hinweg. Weiter wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass Flächen innerhalb der 30 m breite Anbauverbotszone an der A210 nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden können. Die

Flächen innerhalb der Anbauverbotszone wurden von der A1 abgezogen und nicht weiter als Ausgleichsmaßnahme verwendet. Zur vollständigen Eingrünung des Gebiets wird gefordert, den südlichen Randbereich mit einer mind. 5-reihigen Strauch-/Gehölzanpflanzung zu versehen und textlich festzusetzen. Es wird eine dreireihige Strauchpflanzung mit einer Entwicklungsbreite von 5,00 m aufgenommen. Außerdem weist die UNB auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz gemäß Erlass des MELUND hin sowie dass die Saumzonen als Ausgleich angerechnet und als solche ausgewiesen werden können. Die Flächen werden entsprechend gekennzeichnet. Weiter wird darauf hingewiesen, dass das flächenhafte Kompensationserfordernis des Schutzgutes Boden gemäß dem reduzierten Faktor von 0,1 nur bei vollständiger Umsetzung der unter Erlass gelisteten Planungsempfehlungen zulässig ist. Aufgrund einer mangelnden geschlossenen Umpflanzung werden diese Anforderungen nicht vollständig erfüllt und so ist ein Kompensationserfordernis von 1:0,25 anzuwenden. Die Bepflanzung wird durch eine Eingrünung im Süden geschlossen, mit Ausnahme der Zufahrten, damit wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 beibehalten. In der formellen Beteiligung merkte die Untere Naturschutzbehörde dies erneut an. Sämtliche Punkte unter D im Beratungserlass, bzw. F aufgelisteten Planungsempfehlungen werden im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt und der Ausgleichsfaktor somit beibehalten. Es wird um eine Überarbeitung in der Planzeichnung sowie eine Vermaßung bzgl. der bestehenden Knickwälle gebeten, da diese bereits dem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen und somit nicht als Maßnahmenfläche dienen. Der Knick ist sowohl in der Planzeichnung als auch im Bestandsplan entsprechend den Vermessungsdaten abgebildet und zu erkennen, es wird keine Vermaßung des Knicks aufgenommen. Knickwälle sind nicht Bestandteil der Ausgleichsbilanz. Darüber hinaus wurde die Darstellung gesetzlich geschützter Biotope, insbesondere der Knicks, in der Planzeichnung eingefordert. Zur Anerkennung der visuellen Schutzfunktion haben die Sträucher und Gehölze sowohl des lückigen Knicks als auch die im südlichen Randbereich erforderlichen Sichtschutz-Anpflanzung mehrere genannte Pflanzenqualitäten aufzuweisen. Dies ist textlich festzusetzen. Die Pflanzqualität wird teilweise in den Text-Teil B aufgenommen. Die Eingrünung auf der Südseite soll zur Vermeidung von Verschattungen bei gleichzeitig wirksamer Eingrünung nur Sträucher beinhalten, da auch ohne Überhälter die Eingrünung die Sichtachse unterbrechen wird. Die Festsetzung zur Traubenkirsche wird in den Textteil B aufgenommen. Weiter sollen besonders geschützte Knicks inkl. ihrer markanten Überhälter und unter Angabe der Stamm- und Kronendurchmesser in Teil A des B-Planes dargestellt werden. Diese sind im Bestandsplan dargestellt, werden jedoch trotzdem in der Planzeichnung ergänzt. Damit intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen ökologisch wirksam werden können, ist ein arten- und blühreiche, extensiv zu pflegende Dauergrünfläche zu entwickeln. Es wird auf die textlichen Festsetzungen zur Ausgleichsmaßnahme 6.1 verwiesen. Damit Knicks ihrer Leitfunktion gerecht werden können, soll der Abstand zwischen Knickfuß und Baugrenze laut UNB mind. 10 m betragen. Hier wurde sich an dem Knickerlass SH orientiert und auch unter den Gesichtspunkten einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Fläche sowie Netzverfügbarkeit orientiert und daher

der Empfehlung nicht gefolgt. Weiter wird gefordert, für die Grün- und Maßnahmenflächen sind mehrere Kriterien zu erfüllen und in der Festsetzung aufzunehmen. Die Kriterien wurden in die Festsetzungen aufgenommen. Zusätzlich wurde angepasst, dass die extensiv zu pflegenden Dauergrünflächen sowohl durch Mahd als auch durch Schafe zu pflegen sind. Der Zeitraum der Mahd sowie der Beweidung wurden in den Festsetzungen angepasst. Zudem regte die UNB zur Steigerung des Artenspektrums und Steigerung der Artenvielfalt Begehungen durchzuführen und kleinräumige Habitatstrukturen zu schaffen. Im Teilbereich A und B wird jeweils ein Le-sesteinhaufen oder ein Altholzhaufen von 10 m² neu geschaffen. Sowohl in der frühzeitigen als auch in der formellen Beteiligung wurde auf die Nennung der Saatguthersteller für die Staudenflur der Ausgleichsflächen bestanden, diese wurden im Text Teil B übernommen. Auch in der formellen Beteiligung wurde nochmal Bezug auf die Sichtachsen genommen. Ein wesentliches Kriterium zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes ist die Herstellung einer geschlossenen Umpflanzung mit standortgerechten Gehölzen. Aufgrund der exponierten Lage der nördlich verlaufenden L-47, von der der Plangeltungsbereich zu einsehbar ist fordert die UNB, dass das Schließen der dortigen Eingrünungslücke mittels einer standortgerechten Bepflanzung besondere Qualitätskriterien zu erfüllen sind. Die Anpflanzung ist mind. 4-5-reihig auszuführen, wobei das Verhältnis Sträucher/Bäume 60:40 betragen soll. Dabei ist ein Pflanzabstand von 0,8 m und ein Reihenabstand von 1,0 m zu wählen. Entlang der L-47 befindet sich ein Knick, welcher als Eingrünung für das Plangebiet dient. Lediglich nach einer Knickpflege alle 10-15 Jahre ist das Plangebiet von der L-47 einsehbar und für diesen Fall wurde eine zusätzliche Eingrünung festgelegt, um im Falle der Knickpflege einen Sichtschutz darzustellen und das Landschaftsbild wiederherzustellen. Demnach ist davon auszugehen, dass auch eine 5,00 m breite Eingrünung mit standorttypischen Bäumen und Sträuchern als Unterbrechung der Sichtachse und Wiederherstellung des Landschaftsbildes ausreichend ist. Zudem wird im Rahmen der formellen Beteiligung seitens der UNB darauf hingewiesen, dass zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen die Eintragung einer Dienstbarkeit für den Naturschutz an rangerster Stelle zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist. Die Eintragung der Dienstbarkeit erfolgt gleichrangig im ersten Rang neben der PV-Dienstbarkeit. Zudem wird die Dienstbarkeit für den Naturschutz eindeutig auf die tatsächlich vorgesehenen Ausgleichsflächen beschränkt. Die Untere Naturschutzbehörde merkt zudem an, zur Ermittlung der Ausgleichsflächen ist nicht die mit Solarmodulen überstellte Fläche relevant, sondern die umzäunten PV-Flächen. Insofern ist sowohl die Planzeichnung als auch die Zeichenerklärung mit der Darstellung der geplanten Umzäunung zu ergänzen. Zudem wird um eine Überprüfung der Eingriffsfläche gemäß dem o.g. Kriterium gebeten. Die Bilanzierung des Ausgleiches entspricht den Bestimmungen des Verfahrenserlasses. Demnach müssen lediglich Flächen ausgeglichen werden, die für die Anlagenteile vorgesehen sind bzw. bebaute Flächen. Anlagenteile und weitere zulässige bauliche Anlagen sind nur im SO-Gebiet und nicht auf Grünflächen zulässig, weshalb auch nur die SO-Fläche ausgeglichen werden muss. In der erneuten Beteiligung merkte die UNB an, dass eine

naturschutzrechtliche Kompensation nachzuweisen und zu melden ist und dass diese mehrere Kriterien erfüllen muss. Dabei seien nicht alle der bisher genannten Flächen geeignet und müssen überprüft werden. Aufgrund der fehlenden Eignung ist ein Nachweis über ein Ökokonto zu prüfen. Es wird auf § 18 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Dieser Forderung wurde nicht nachgekommen, da § 18 Abs. 2 BNatSchG hier keine Anwendung findet. Zudem wertet die festgesetzte Ausgleichsfläche A1 den angrenzenden Knick ökologisch auf, da die bisherigen Ackerflächen künftig als extensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt werden und so ein zusammenhängender Biotopkomplex entsteht. Die Ausgleichsflächen waren bereits in früheren Beteiligungsverfahren unverändert dargestellt und wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, einschließlich der Sicherung durch eine Dienstbarkeit. Daher wird die Forderung nach alternativen Ausgleichsflächen zurückgewiesen.

Die Untere Wasserbehörde sprach sich gegen die Verwendung verzinkter Gründungsmaterialien aus und forderte die Einhaltung eines Unterhaltungstreifens von 7,5 m beidseitig entlang des im Plangebiet verlaufenden Verbandsgewässers. Der Hinweis zur Materialverwendung wurde im Textteil unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ aufgenommen. Die geforderten Abstände werden eingehalten: 7,5 m beidseitig beim offenen Graben und 5,0 m bei verrohrten Abschnitten, entsprechend der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde fordert, dass das Bodenmanagementkonzept vor Baubeginn der zuständigen Behörde zur Abstimmung vorzulegen ist. Der Hinweis wird in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt. Zudem ist in der Phase der Bauausführung eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich und in der Begründung zu ergänzen. Die Dokumentation der Bauprotokolle sowie eine Abschlussdokumentation sind der UBB unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Es wurde außerdem angemerkt, die Erdbaumaßnahmen seien der UNB mindestens drei Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Hinweise wurden in der Begründung mit UB ergänzt. Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung geben und die Abwägung wurde dem Erschließungsträger zur Information zur Verfügung gestellt.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde wies darauf hin, dass eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr auszuschließen sei. Zur Vermeidung einer gefährdenden Beeinträchtigung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie einer erheblichen Belästigung der benachbarten Wohnbebauung durch Blendung im Sinne des BImSchG ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung zu erbringen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht forderte eine nähere Begründung der Standortwahl und wies darauf hin, dass die zugrunde liegende Weißflächenkartierung nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand (EEG, § 35 BauGB) entspricht und aktualisiert werden sollte. Die Begründung wurde um eine

detaillierte Standortwahl ergänzt. Der Hinweis zur Aktualisierung der Weißflächenkartierung wurde zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde weitergegeben.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr machte auf die rechtliche Bewertung von Lichtemissionen gemäß § 3 BImSchG aufmerksam und forderte geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen auf den überörtlichen Verkehr. Ein Nachweis der Unbedenklichkeit der konkreten Anlagenplanung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht, um Blendwirkungen auf Verkehr und Wohnbebauung auszuschließen.

Das Archäologische Landesamt stimmte der Planung unter der Auflage zu, dass bei tieferen Bodeneingriffen (ab ca. 30 cm) eine archäologische Untersuchung und Dokumentation erfolgen müsse. Das Setzen von Rammpfählen sei unter bestimmten Bedingungen ohne Voruntersuchung zulässig. Lediglich Kabelverlegungen, Trafostandorte und Löschwasserkissen erfordern tiefere Eingriffe. Es wird geprüft, ob diese im archäologischen Interessensgebiet liegen. Bei entsprechenden Eingriffen wird das Archäologische Landesamt informiert.

Die Autobahn GmbH des Bundes forderte, dass durch die PV-Anlage keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der BAB entstehen dürfe, die Bundesrepublik von Haftungsansprüchen freizuhalten sei und Blendwirkungen auszuschließen seien. Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 aufgenommen.

Der Wasser- und Bodenverband Bredenbek forderte einen Schutzstreifen von 5 m beidseitig der verrohrten Rohrleitung sowie die jederzeitige Zugänglichkeit des Kontrollschachts. Zudem sei der Zugang zur Verbandsanlage für Unterhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Ein 5 m breiter Schutzstreifen wird beidseitig der Rohrleitung eingehalten. Der Kontrollschacht wurde vermessen und berücksichtigt. Der Hinweis zur Zugänglichkeit wird in die Begründung aufgenommen.

Von Bürger*innen wurde angeregt, bei Einzäunung der PV-Anlage eine Wildquerung insbesondere an der Kieler Straße zu ermöglichen. Das Sondergebiet und der Zaun rücken weiter von der Straße ab, sodass ein mindestens 10 m breiter Wildkorridor erhalten bleibt.

Zudem wurde nach der Gestaltung der Grünstruktur im Norden und dem Sichtschutz entlang der Kieler Straße gefragt. Entlang der Kieler Straße wird ein 5 m breiter, blickdichter Grünstreifen mit heimischen Gehölzen festgesetzt, dauerhaft erhalten und bei Verlust ersetzt. Auch der Brandschutz wurde thematisiert. Die Planung wurde in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorgenommen.

6. ANGABEN ÜBER ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Zur Ermittlung von für Solar-Freiflächenanlagen geeignete Flächen in der Gemeinde Ostenfeld wurde bereits 2021 eine Weißflächenkartierung durch die Kieler

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN) durchgeführt (s. Anhang). Betrachtet wurden Flächen im gesamten Gemeindegebiet, sowie eine Pufferzone von 1 km um die Gemeindegrenzen herum.

In den Nachbargemeinden wurden in der Vergangenheit ebenfalls mehrere Potenzialstudien für Freiflächen-PVA durchgeführt. Diese sind im Internet einsehbar. Im Zuge dieser wurden zwischen den Gemeinden auch Abstimmungsgespräche geführt, jedoch kam es aufgrund von sehr unterschiedlichen Planungsständen nicht zu einem einheitlichen, gemeindeübergreifenden Standortkonzept für Freiflächen-PVA. Dennoch haben die Gemeinden Schülldorf, Haßmoor und Ostenfeld sich darauf verständigt, konkrete Projektanfragen frühzeitig miteinander abzustimmen.

Auf die Gemeinden Schülldorf und Haßmoor wird besonders eingegangen, da diese südlich an die Gemeinde Ostenfeld angrenzen und somit einen näheren räumlichen Bezug zum Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 7 aufweisen.

Die Weißflächenkartierung der Gemeinde Schülldorf stellt den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 in Ostenfeld bereits als geplante PVA dar. Demnach wurde die PVA in die Planung der Gemeinde Schülldorf bereits aufgenommen. Die Potenzialstudie der Gemeinde Haßmoor stellt einen Streifen südlich des Geltungsbereichs vom B-Plan Nr. 7, innerhalb eines 500,00 m Abstands von der Bahntrasse als Potenzialfläche für PVA da. Jedoch handelt es sich hierbei um Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis, da sich die Fläche innerhalb des Naturparks Westensee befindet und somit Teil eines Landschaftsschutzgebiets ist.

Das Plangebiet ist in den Eignungsflächen Nr. 7 und 8 der Weißflächenkartierung verortet dieses wurde als „Eignungsflächen mit mäßiger Eignung“ kartiert. Diese Einstufung beruht unter anderem darauf, dass sie Kompensationsflächen enthalten, die jedoch nicht im direkten Bereich des Plangebiets liegen und daher keine unmittelbare Beeinträchtigung darstellen. Des Weiteren weisen sie Knickstrukturen auf, die gemäß der Planung beibehalten werden sollen. Abgesehen davon verstoßen die Gebiete nicht gegen weitere harte oder weiche Tabukriterien (z.B. Lage in einem Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark). Zudem sind nicht alle in der Weißflächenkartierung untersuchten Flächen für die Erschließung und Überplanung verfügbar. Die Wahl des Plangebiets erfolgte somit auch aufgrund der Verfügbarkeit. Die südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen (südlich der Bahntrasse) befinden sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (siehe Kap. 2.2.2. und 2.2.3.) und wurden somit im Rahmen der Weißflächenkartierung als ungeeignet für die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen erachtet.

Des Weiteren wurde die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit der Fläche als "sehr gering" bewertet, was bedeutet, dass die Umnutzung für eine Solar-Freiflächenanlage keine Beeinträchtigung wertvoller Ackerflächen darstellt. Vielmehr bietet die Nutzung als Solarenergiequelle die Möglichkeit, einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung zu leisten und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Durch die Lage unmittelbar angrenzend an die L47 im Norden, die BAB 210 in der Mitte sowie die Bahntrasse im Süden weist das Plangebiet eine Vorbelastung durch bestehende Infrastruktur auf. Durch die Planung wird daher eine effiziente Nutzung von bereits beanspruchten Landflächen ermöglicht. Die daraus entstehende Möglichkeit zur Inanspruchnahme der EEG-Förderung ist ein zusätzlicher Faktor für die Geeignetheit der Fläche.

Darüber hinaus befindet sich die für das Vorhaben ausgewählte Fläche, im Gegensatz zu einigen der im Gemeindegebiet gelegenen Flächen, die als Flächen mit „hoher Eignung“ für PV-Anlagen klassifiziert wurden, nicht direkt angrenzend an landwirtschaftliche Gehöfte oder Wohnbebauung der Gemeinde.

Insgesamt stellt das Plangebiet somit eine geeignete Option für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage dar, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll ist und zur Erreichung von Klima- und Energiezielen beiträgt.

Aufgestellt:
16.03.2026

IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Gemeinde Ostenfeld, den... 19. März 2026



Der Bürgermeister